

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE GALTÜR

Der Gemeinderat von Galtür hat in seiner Sitzung vom 02.07.2002 auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Galtür folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserleitung dient zur Versorgung aller Einwohner im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trinkwasser und Nutzwasser.

§ 2 Hausanschlussleitungen

- 1.) Den Anschluss an die Hauptleitung, sowie die Anschlussleitung bis zu 1 Meter hinter der ersten Absperrvorrichtung, führt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers durch.
Die Instandhaltung und Erneuerung und Umlegung dieser Einrichtung besorgt die Gemeinde und zwar soweit sie eine wesentliche Verbesserung der Einrichtungen darstellen oder durch den Grundstückseigentümer veranlasst wird.

Hinweis:

Falls im Zuge eines Bauvorhabens die Verlegung der Gemeindewasserleitung erforderlich ist, so hat der Bauwerber die Kosten für das Öffnen und Schließen der Gräben zu übernehmen. Die Verlegungs- und Materialkosten übernimmt die Gemeinde.

- 2.) Im erschließbaren Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitungsanlage angeschlossen, wenn der Anschluss nicht wegen seines besonderen Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage, oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.
- 3.) Die Ausführung, sowie die Instandhaltung und Erneuerung der weiteren Leitungen obliegt dem Grundstückseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch eine gewerberechtlich befugte Person nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei ist auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen besonders zu achten.

§ 3 Anordnungen des Wassermeisters

Sämtliche Umlegungen von öffentlichen Wasserleitungsanlageteilen haben unbedingt nach den Vorgaben des Wassermeisters zu erfolgen, um den Einbau von wasserdruck- bzw. fließhemmenden Hindernissen weitestgehend zu verhindern.

§ 4 Wasserlieferung

- 1.) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Bürgermeister entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
- 2.) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung, Naturereignissen oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekannt machen.
- 3.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 4.) Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
- 5.) Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes ersatzpflichtig.

§ 5 Allgemeine Vorschriften über die Benützungsgebühr

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitungsanlage (Anschlussgebühr) und als Jahresgebühr eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug (Wassergebühr).

§ 6 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Grundstücken

- 1.) Den Beauftragten der Gemeinde Galtür ist zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des Grundstückes zu gewähren.
- 2.) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte genau und vollständig zu geben.

§ 7

Rechtsstellung der Mieter und Pächter eines Grundstückes

Die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter und zwar in jenem Ausmaß indem sie für die Errichtung und den Betrieb der Wasserleitungsanlagen zuständig sind. Für die Entrichtung der Gebühren haften sie dementsprechend anteilmäßig gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat die anteilmäßige Zuständigkeit der Mieter bzw. Pächter im Bedarfsfalle nachzuweisen (Miet- bzw. Pachtvertrag usw.)

§ 8

Einstellung der Wasserlieferung

- 1.) Bei Katastrophenfällen, Wassermangel im Winter und bei großer Trockenheit im Sommer haben alle Nutznießer (Eigentümer, Mieter oder Pächter) den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.
- 2) Den Aufforderungen der Beauftragten bei Vornahme von Prüfungen ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung zu Behebung von Missständen oder Schäden an der Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Anschlussnehmers durchführen zu lassen. Sollte der Anschlusswerber nicht bereit sein, innerhalb einer gesetzten Frist, die Kosten dafür zu übernehmen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung stundenweise einzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung, das ist der 22.07.2002 tritt die bisher gültige Wasserleitungsordnung außer Kraft.

§ 10

Strafen

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu Euro 1.820,- bestraft.

Galtür am 22.07.2002

DER BÜRGERMEISTER